

Stand: 10.05.2025 11:06:14

Initiativen auf der Tagesordnung der 2. Sitzung des BU

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/30 vom 28.11.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/76 des BU vom 05.12.2023
3. Initiativdrucksache 19/28 vom 28.11.2023
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/75 des BU vom 05.12.2023
5. Initiativdrucksache 19/29 vom 28.11.2023
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/77 des BU vom 05.12.2023



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

COM(2023) 414 final

BR-Drs. 521/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial), COM(2023) 414 final, BR-Drs. 521/23, Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die seit den 1960er-Jahren geltenden einzelnen Richtlinien für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in einer neuen Verordnung zusammengefasst, vereinfacht, präzisiert und harmonisiert werden. Des Weiteren soll der Rahmen für die amtlichen Kontrollen harmonisiert und die Kohärenz der Rechtsvorschriften mit dem Pflanzenschutzrecht verbessert werden. Hierzu werden Verfahren und Bedingungen der Sortenregistrierung geregelt und das Saatgutrecht in die EU-Kontrollverordnung einbezogen. Dies geht mit Regelungen zu Berichts- und Kontroll-/Audit-Pflichten einher.

Gerade die vorgesehenen Berichts- und Audit-Pflichten werden zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes, höheren Kosten und mehr Bürokratie bei der Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial führen, ohne entgegenstehenden Nutzen für Verwaltung und Saatgutbranche. Infolgedessen könnte es zu einer Verzögerung der Verfahren und umfangreichen zusätzlichen Kontrollen in Referenzlaboren kommen. Dies hat eine Benachteiligung Bayerns gegenüber anderen Bundesländern wegen der kleineren Strukturen und damit ungünstigeren Voraussetzungen bei Vermehrungsbetrieben sowie den Verlust von Marktanteilen zur Folge.

Ebenso ist durch die Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung mit einem Anstieg des bürokratischen Aufwands und erhöhtem Personalaufwand zu rechnen. Gleichzeitig entfallen die derzeitigen lückenlosen Kontrollen des Pflanzenvermehrungsmaterials zur Gewährleistung der Sortenreinheit und Saatgutgesundheit.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 43 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Agrar- und Fischereipolitik) gestützt, da der bisherige rechtliche Rahmen auf EU-Ebene über den freien Verkehr, die Verfügbarkeit und die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Pflanzenvermehrungsmaterial beigetragen und damit den Handel innerhalb der Union erleichtert hat. Ohne EU-Regelungen würde der Markt für Pflanzenvermehrungsmaterial in 27 nationale Märkte zersplittern, was den freien Verkehr von Pflanzenvermehrungsmaterial im Binnenmarkt erheblich behindern würde. Dies würde die mit der Sortenregistrierung und den notwendigen Kontrollen von Qualität und Identifizierung verbundene finanzielle Belastung erhöhen.

Es erscheint aber mehr als zweifelhaft, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Regelung im Verordnungsweg ist weder geeignet noch erforderlich. Vielmehr ist eine Anpassung der bestehenden Richtlinien ausreichend und zielführender. Der Vorschlag lässt den Mitgliedstaaten entgegen den bisherigen Richtlinien keinen Umsetzungsspielraum mehr, um auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, angemessene Regelungen zu treffen. Diese sind aber erforderlich, um z. B. bei regional auftretenden Schadorganismen kurzfristig angemessen reagieren zu können, um eine Verbreitung durch befallenes Pflanzenvermehrungsmaterial auszuschließen. Eine Neuregelung des bestehenden Rechtsrahmens zu Pflanzenvermehrungsmaterial über eine Verordnung ist nicht erforderlich. Die bisherigen Richtlinien garantieren ein hohes Maß an Qualität für die Nutzer, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer sowie eine nachhaltige Erzeugung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Insbesondere sind EU-weite Mindeststandards sichergestellt. Damit sind Regelungen als Richtlinie ausreichend. Eine Zersplitterung durch die nationalen Systeme ist ebenso wenig gegeben wie eine Behinderung des Binnenmarktes. Es gibt weder Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsbeschränkungen durch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Richtlinien. Pflanzenvermehrungsmaterial mit den vorgeschriebenen EU-Etiketten ist bereits jetzt ohne Einschränkungen in der EU handelbar. Notwendige Änderungen können zudem durch Anpassung der bestehenden Richtlinien verwirklicht werden.

Das bestehende System der Saat- und Pflanzgutkontrolle wird den Anforderungen an eine funktionierende Saat- und Pflanzgutkontrolle für den Erhalt der hohen Qualität und Verfügbarkeit von zertifiziertem Saatgut gerecht. Die Unterwerfung unter die EU-Kontrollverordnung mit risikobasierten amtlichen Kontrollen bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen nationalen amtlichen Kontrollen, durch die lückenlos Saatgutqualität und Sortenreinheit sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nicht geeignet, die angestrebten Ziele zur Qualitätssicherung zu erreichen. Auch anderweitige Vorteile durch eine Verordnung sind nicht ersichtlich. Vielmehr würde es durch die neuen Kontrollen (umfangreiche Audits) zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, höheren Kosten und mehr Dokumentationspflichten und dadurch zu Verzögerungen bei der Zertifizierung kommen. Somit sind die vorgeschlagenen Regelungen weder erforderlich noch angemessen

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
Drs. 19/30**

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
COM(2023) 414 final
BR-Drs. 521/23**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Ulrike Müller**
Mitberichterstatler: **Martin Böhm**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

COM(2023) 415 final

BR-Drs. 522/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut), COM(2023) 415 final, BR-Drs. 522/23, Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die bisher geltende Richtlinie 1999/105/EU über das Inverkehrbringen, die Erzeugung und die Kontrolle von forstlichem Vermehrungsgut durch eine EU-Verordnung ersetzt werden soll, um den Rechtsrahmen zu harmonisieren, Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten zu reduzieren und Handelshemmnisse zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die Kontrollen des forstlichen Vermehrungsguts und der Unternehmer der EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) unterworfen werden, was mit neuen Dokumentierungspflichten und dem Vier-Augen-Prinzip bei Kontrollen einhergeht. Umfangreiche Detailregelungen sollen erst nachträglich durch delegierte Rechtsakte getroffen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt lassen sowohl die Regelungen des Vorschlags als auch die Unterwerfung des forstlichen Vermehrungsguts unter die EU-Kontrollverordnung

und die damit verbundene notwendige Dokumentierung einen deutlich erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand für die Verwaltung selbst sowie für die Forstsamen- und Forstbaumschulbetriebe erwarten, ohne dabei zu einer erkennbaren Verbesserung der bereits hohen Qualität des Vermehrungsguts und der Kontrollen zu führen. Insbesondere wird das Vier-Augen-Prinzip bei Kontrollen erhöhten Personalaufwand nach sich ziehen.

Die fehlenden Anpassungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu den möglichen Verwendungszwecken und der Qualität von Saatgut und Pflanzgut könnten die Verfügbarkeit von geeignetem Vermehrungsgut gefährden. Die Vorgabe von verbindlichen Verwendungs- bzw. Transfergebieten könnte ein regional angepasstes waldbauliches Handeln und damit die Anpassung der Wälder an den Klimawandel einschränken.

Im Näheren:

Der vorliegende Vorschlag kann auf die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Art. 43 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt werden. Die Kommission hat gemäß Art. 4 Abs. 2 Buchst. d) AEUV die geteilte Zuständigkeit für Landwirtschaft und Fischerei. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit Landwirtschaft und den ländlichen Räumen ist hiervon auch das forstliche Vermehrungsgut erfasst.

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die vorgeschlagenen Regelungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.

Der bisherige Rechtsrahmen als Richtlinie ist ausreichend, um die notwendigen Änderungen bei Produktion und Vermarktung von forstlichem Vermehrungsgut zu regeln. Probleme hinsichtlich des Warenverkehrs sowie Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts, die über eine Verordnung behoben werden müssten, sind nicht bekannt. Die Unterwerfung des forstlichen Vermehrungsguts unter die EU-Kontrollverordnung lassen einen deutlich erhöhten Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Forstsamen- und Pflanzenbranche erwarten. Das Ziel, die Verfügbarkeit und Qualität des forstlichen Vermehrungsguts sicherzustellen, ist jedoch über diese Form der Kontrollen nicht besser zu erreichen. Insofern ist diese Maßnahme nicht zur Zielerreichung geeignet.

Zudem sind die bisherigen Regelungsspielräume der Richtlinie weiterhin erforderlich, um den Mitgliedstaaten in definiertem Rahmen Anpassungen an ihre jeweiligen Besonderheiten zu ermöglichen: Zum einen erfordern unterschiedliche Waldgesellschaften und Waldbewirtschaftungsformen (wie Plantagen im Kahlschlagverfahren im Gegensatz zu einer naturnahen Dauerwaldbewirtschaftung) regionale Anpassungen. Zum anderen sind mitgliedstaatliche Anpassungen auch erforderlich, um durch das forstliche Vermehrungsgut Schäden für die zukünftigen Waldbestände – sowohl in ökologischer als auch in forstwirtschaftlicher Sicht – durch nicht den regionalen Anforderungen entsprechendes forstliches Vermehrungsgut zu verhindern. Des Weiteren ist der mitgliedstaatliche Entscheidungsspielraum auch bei der Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut entscheidend. Verbindliche Verwendungshinweise, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, sind fachlich nicht sinnvoll und schränken die Mitgliedstaaten ein, geeignetes forstliches Vermehrungsgut regional angemessen einzusetzen. Eine EU-weite Regelung als Verordnung ohne nationale Spielräume ist daher weder geeignet noch angemessen, um die notwendigen Qualitätsanforderungen für eine leistungsfähige und klimaangepasste Forstwirtschaft im Sinne des Green Deal sicherzustellen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
Drs. 19/28**

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)
COM(2023) 415 final
BR-Drs. 522/23**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Ulrike Müller**
Mitberichterstatter: **Martin Böhm**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

COM(2023) 528 final

BR-Drs. 539/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, COM(2023) 528 final, BR-Drs. 539/23, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Richtlinienvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag begrüßt, dass die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich auf Vereinfachung und Entbürokratisierung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abzielen.

Es wird jedoch bezweifelt, ob dieses Ziel mit dem vorgelegten Vorschlag erreicht werden kann.

Die zentralisierte Ermittlung und Prüfung des zu versteuernden Einkommens sowie die Steuerfestsetzung und -erhebung machen ein aufwändiges und kompliziertes neues Mitteilungs-, Zahlungs- und Informationsaustauschverfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten notwendig. Damit verbunden ist eine erhebliche Zusatzbelastung der Verwaltung in jedem Steuereinzelfall, der die Option in Anspruch nimmt.

Zudem sind die Bilanzierungsvorschriften innerhalb der EU nicht harmonisiert. Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist jedoch der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn. Auch Verrechnungspreisfragen und Differenzen bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen werden mit dem Vorschlag nicht gelöst.

Im Ergebnis wird inländische Steuer auf nach ausländischen (nicht harmonisierten) Einkommensermittlungsvorschriften ermitteltes Einkommen festgesetzt. Die beteiligten Betriebsstättenstaaten können im Grundsatz lediglich die Gewinnzuordnung – nicht aber Berechnung – überprüfen, auch wenn die Zuständigkeit für Außenprüfung und Rechtsmittel bei ihnen verbleibt. Dabei wäre die deutsche Finanzverwaltung mit einer Vielzahl unterschiedlicher Steuererklärungsformate konfrontiert. Hinzu kämen erhebliche Unstimmigkeiten, soweit ein KMU Betriebsstätten sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Nicht-EU-Staaten unterhält. Zudem stellt sich die Frage, ob die im Vorschlag vorgesehene unterschiedliche Behandlung von inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten bei der Gewinn-/Einkommensermittlung gleichheitsrechtlich gerechtfertigt ist.

Des Weiteren ist das im Vorschlag vorgesehene Verfahren für die Gewerbesteuer als Objektsteuer und die Gewerbesteuerzerlegung in der bisherigen Form ungeeignet. Es wären daher umfassende Anpassungen bei der Gewerbesteuer erforderlich.

Außerdem erfordert der Vorschlag weitere umfangreiche Regelungen zur Missbrauchsverhinderung, die auf Ebene der Finanzverwaltung tendenziell zu einem weiteren Aufwuchs an Bürokratie denn zu einer Vereinfachung führen.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 115 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Die Bestimmungen des Vorschlags bezwecken steuerliche Vereinfachungen für KMU, die von den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten abweichen. Die steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten können sich grundsätzlich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. So können sie beispielsweise Unternehmen aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen steuerlichen Pflichten (und den dabei entstehenden Kosten) von der Errichtung von Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten abhalten.

Im Wege systematischer Interpretation ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage jedoch auch Art. 26 Abs. 1 AEUV mit zu berücksichtigen. Hiernach erlässt die Union die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung bzw. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes. Der Vorschlag mag zwar zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen KMU und größeren Unternehmen beitragen, führt aber gleichzeitig auch zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund deren unterschiedlicher Gewinnermittlungsvorschriften. Auch würden sich Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ergeben, da hier künftig unterschiedliche Gewinnermittlungssysteme gelten würden. Der Vorschlag ist jedenfalls für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in keiner Hinsicht erforderlich.

Zudem erscheint mehr als zweifelhaft, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Eine Vereinfachung der steuerlichen Vorschriften für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen wäre grundsätzlich auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten denkbar, sie muss nicht zwingend auf Unionsebene und insbesondere nicht in der vorgeschlagenen Form erfolgen. Für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung bietet der Vorschlag nur einen bedingten Mehrwert. Unterschiedliche Rechtsansichten würden auch weiterhin bestehen, da dem Betriebsstättenstaat weiterhin ein gewisses Mitspracherecht hinsichtlich der Einkünftezuordnung zusteht. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten sind für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung das bessere Instrument.

Auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme bestehen erhebliche Zweifel. Der durch die Anpassung der steuerlichen Vorschriften für die KMU entstehende überschaubare Nutzen, der zu einem etwas reibungsloserem Funktionieren des Binnenmarkts führen könnte, steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den neu einzurichtenden Verfahren auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und zahlreichen ungeklärten Fragestellungen. Besonders ist hierbei die unklare tatsächliche Relevanz der grenzüberschreitenden Besteuerung gerade für unternehmerische Entscheidungen von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU

zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Vorschlags wäre mit einem dauerhaft hohen Verwaltungsaufwand und einer nicht unerheblichen Komplexität verbunden und steht in Widerspruch zum Ziel „Vereinfachung und Bürokratieabbau“.

Die enthaltene Übertragung von Hoheitsrechten (insbes. Steuerfestsetzung und -erhebung) auf andere Staaten steht ebenfalls nicht im Verhältnis zum angestrebten Zweck. So führen die Regelungen im Vorschlag zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
Drs. 19/29**

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU
COM(2023) 528 final
BR-Drs. 539/23**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Gerhard Hopp**
Mitberichterstatter: **Markus Rinderspacher**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungZustimmung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende